

97. Jahrgang / 25. Juli 2022 / Nr. 20/21

SWK

Steuer- und Wirtschaftskartei

Linde
www.lindeverlag.at

Aktuelle Gesetzgebung

Nationalrat beschließt AbgÄG 2022 und SV-Bonus

Ukraine-Krise

Dienstleistungsverbot im Bereich der Wirtschaftsprüfung

Internationales Steuerrecht

Update: Aktuelles auf einen Blick

Umsatzsteuer

USt-Update: Aktuelles auf einen Blick

Dreiecksgeschäfte ab 2023

Vorsteuerberichtigung ohne vorgelagerten Vorsteuerabzug?

Registrierkassenpflicht

Reparaturbonus – was tun in der Kasse?

Wirtschaftsstrafrecht

Ausgewählte Delikte gegen fremdes Vermögen

Rechtsprechung

VwGH-Judikatur aus dem Februar 2022

SWK

Steuer- und Wirtschaftskartei

Gerhard Gaedke | Gerhard Kohler | Christoph Schlager
Michael Tumpel | Andrei Bodis

Linde
www.lindeverlag.at

Die Nr. 1 im Steuerrecht

Auf den Punkt gebracht
Kompakte Fachinformation alle 10 Tage

Blick auf das Wesentliche
Steuern, Wirtschaft, Recht

Praxisfälle & Steuerfragen
Auswirkungen, Empfehlungen, Lösungen

Gesetzgebung & Verwaltungspraxis
Topaktuelle Updates, kritische Analyse

Rechtsprechung
Judikatur des VwGH, VfGH, EuGH, BFG
aus erster Hand

Jetzt Jahresabo 2022 bestellen!

Bestellformular Ja, ich bestelle

SWK-Jahresabo 2022
(97. Jahrgang 2022, Heft 1-36)

- Ex. Print EUR 405,-
 Ex. Digital light (1 Nutzer) EUR 415,-
 Ex. Digital (3 Nutzer) EUR 445,-
 Ex. Print & Digital EUR 455,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abbestelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/abg | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz. Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abpreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU 14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen: www.lindeverlag.at/swk | fachzeitschriften@lindeverlag.at | Tel 01 24 630

EU-Sanktionen aufgrund der Ukraine-Krise

Das Dienstleistungsverbot im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung gemäß Art 5n VO (EU) 833/2014

Zur Nichtanwendbarkeit auf EU-Unternehmen mit russischer Beteiligung

FERDINAND GRAF / MARIJA KRIŽANAC*)



Mit dem sechsten EU-Sanktionspaket wurde das Verbot eingeführt, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung an Unternehmen in Russland zu erbringen. Dieser Artikel analysiert, wieso das Dienstleistungsverbot sich nicht auf EU-Unternehmen mit russischer Beteiligung erstreckt.

1. Ausgangslage

Als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine hat die EU im Jahr 2022 eine Vielzahl neuer restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) gegen Russland verhängt, die die bereits seit 2014 bestehenden Maßnahmen ergänzen.¹⁾ Mit dem bislang jüngsten (sechsten) Sanktionspaket,²⁾ das am 4. 6. 2022 in Kraft trat,³⁾ ist das sogenannte Dienstleistungsverbot erlassen worden. Dieses ist in Art 5n VO (EU) 833/2014 idgF geregelt und lautet (auszugsweise) wie folgt:



„Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung zu erbringen für

a) die Regierung Russlands oder

b) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.“

2. Rechtliche Analyse

2.1. Verbotene Dienstleistungen

In den Erwägungsgründen zu VO (EU) 2022/879 wird näher dargelegt, welche Dienstleistungen vom Dienstleistungsverbot umfasst sein sollen. So heißt es dort, dass

- (i) *„Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung die Führung von Geschäftsbüchern für Unternehmen und andere Wirtschaftsteilnehmer, Dienstleistungen der Prüfung von Geschäftsbüchern und Jahresabschlüssen, die Steuerplanung und -beratung für Unternehmen sowie die Zusammenstellung von Steuerunterlagen“* sowie
- (ii) *„Unternehmens- und Public-Relations-Beratung [...] die Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen bei der Durchführung unternehmenspolitischer und strategischer Maßnahmen und bei der Gesamtplanung, Struktur und Kontrolle einer Organisation“* umfasst sind und

*) Dr. Ferdinand Graf und Mag. Marija Krizanac sind Rechtsanwälte der GRAF ISOLA Rechtsanwälte GmbH und Experten für EU-Sanktionsrecht (für Anfragen können sie unter den auf www.grafisola.at zu findenden Kontaktdaten erreicht werden).

1) Für diesen Aufsatz relevant: VO (EU) 833/2014 des Rates vom 31. 7. 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABI L 229 vom 31. 7. 2014, S 1 ff.

2) Für diesen Aufsatz relevant: VO (EU) 2022/879 des Rates vom 3. 6. 2022 zur Änderung der VO (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABI L 153 vom 3. 6. 2022, S 53 ff.

3) Vgl Art 2 VO (EU) 2022/879.

(iii) „Managementgebühren, die Leistungsbeurteilung von Führungskräften, Beratungsleistungen in Fragen der Vermarktung, des Personalmanagements, des Produktions- und Projektmanagements sowie Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Rufes bei den Kunden und der Beziehungen zu anderen Einrichtungen und zur Öffentlichkeit“ eingeschlossen sind.⁴⁾

Das Dienstleistungsverbot gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die

- unbedingt erforderlich sind, um vor dem 4. 6. 2022 geschlossene Verträge (inkl dazu akzessorischer Verträge), die mit dem Dienstleistungsverbot nicht vereinbar sind, bis zum 5. 7. 2022 zu beenden;⁵⁾
- für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind;⁶⁾ oder
- zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.⁷⁾

Alle nicht genannten Dienstleistungen – zB Rechtsdienstleistungen⁸⁾ – sind vom Dienstleistungsverbot nicht umfasst.

2.2. Sanktionssubjekte

Als Sanktionssubjekte werden in Abs 1 taxativ die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen genannt. EU-Tochtergesellschaften von russischen Unternehmen sind daher *per se* keine Sanktionssubjekte.

2.2.1. Mittelbare Dienstleistungserbringung

Unter das Dienstleistungsverbot fällt nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Dienstleistungserbringung. Es stellt sich die Frage, ob die Erbringung der von der Sanktionsvorschrift umfassten Dienstleistungen an EU-Unternehmen, an denen ein russisches Unternehmen beteiligt ist, als eine mittelbare Dienstleistungserbringung an dieses russische Unternehmen anzusehen ist.

Die Europäische Kommission beantwortet diese Frage mit einem klaren „Nein“:⁹⁾

„Does the prohibition on providing services ‚indirectly‘ in Article 5n prohibit an EU auditing services provider from providing auditing services to subsidiaries of an entity established in Russia?

No. It is not prohibited to provide services to non-Russian entities, that is entities not established in Russia, even if they are subsidiaries of entities established in Russia. The use of the term ‚indirectly‘ in paragraph 1 of Article 5n means for example that it is prohibited for an EU auditing services provider to provide services to EU or other non-Russian entities that are subsidiaries of entities established in Russia if those services would actually be for the benefit of the parent company established in Russia. Article 12 prohibits knowing and intentional participation in activities the object or effect of which is to circumvent prohibitions in the Regulation.“

⁴⁾ ErwGr 26 VO (EU) 2022/879; hierbei verweist der Verordnungsgeber auf die Definitionen in Anhang II der VO (EG) 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 1. 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen, ABI L 35 vom 8. 2. 2005, S 23. Vgl auch *Europäische Kommission*, Consolidated FAQs on the implementation of Council Regulation No 833/2014 and Council Regulation No 269/2014 vom 22. 6. 2022, zuletzt aktualisiert am 11. 7. 2022, 209 (Frage 1).

⁵⁾ Art 5n Abs 2 VO (EU) 833/2014 idgF.

⁶⁾ Art 5n Abs 3 VO (EU) 833/2014 idgF.

⁷⁾ Art 5n Abs 4 VO (EU) 833/2014 idgF.

⁸⁾ Vgl *Europäische Kommission*, Consolidated FAQs, 10 (Frage 3).

⁹⁾ *Europäische Kommission*, Consolidated FAQs, 211 (Frage 5).

Dies bedeutet, dass es weiterhin möglich ist, die in Art 5n gelisteten Dienstleistungen an EU-Tochtergesellschaften russischer Unternehmen zu erbringen. Dieser Auslegung der Europäischen Kommission ist – wie nachstehend aufgezeigt wird – zu folgen (auch wenn den FAQs der Europäischen Kommission keine normative Wirkung zukommt).¹⁰⁾

2.2.2. Exkurs: mittelbare Zurverfügungstellung

Dass sich bei der Auslegung der „mittelbaren Dienstleistungserbringung“ überhaupt die Frage stellt, ob auch die Dienstleistungserbringung an EU-Tochtergesellschaften von russischen Unternehmen darunter fällt, ist im Wesentlichen auf die Interpretation der „mittelbaren Zurverfügungstellung“ von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach Art 2 Abs 2 VO (EU) 269/2014 idgF¹¹⁾ zurückzuführen. Nach dieser Sanktionsbestimmung ist es verboten, den auf der Sanktionsliste in Anhang I der Verordnung namentlich genannten Personen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang gilt die (widerlegbare) Vermutung, dass, wenn eine sanktionierte natürliche oder juristische Person über eine Mehrheitsbeteiligung oder einen beherrschenden Einfluss auf eine nicht sanktionierte juristische Person verfügt, die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für Letztere eine indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für Ersterer darstellt.¹²⁾

Die Europäische Kommission hat bereits – implizit – klargestellt, dass diese aus dem Bereich der personenbezogenen Sanktionen stammende Auslegung nicht auf das den sektoralen Sanktionen zugehörige Dienstleistungsverbot zu übertragen ist.¹³⁾ Dieser Schluss wäre aber auch ohne Klarstellung zwingend:

- Der Telos der personenbezogenen Sanktionen gemäß VO (EU) 269/2014 idgF unterscheidet sich von jenem, der mit den sektoralen Sanktionen gemäß VO (EU) 833/2014 idgF verfolgt wird. Bei Ersteren ist es angemessen und notwendig, die „mittelbare Zurverfügungstellung“ weit auszulegen, um sicherzustellen, dass das Ziel der Sanktion – die sanktionierte Person so effektiv wie möglich von Geldern und sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen abzuschneiden – erreicht wird. Bei Letzteren wird das Ziel verfolgt, auf einen bestimmten Wirtschaftssektor in Russland (und nicht auf bestimmte Personen oder Unternehmen) einzuwirken.¹⁴⁾ Diese Zielsetzung erfordert nicht, dass EU-Unternehmen, die eine russische Muttergesellschaft haben, standardmäßig (durch eine widerlegbare Vermutung) in den Anwendungsbereich der Sanktionsregelung gezogen werden. Dies gilt insbesondere für das Dienstleistungsverbot in

¹⁰⁾ Eine gegenteilige Auslegung könnte zudem aus grundrechtlicher Sicht problematisch sein. Bei Art 5n VO (EU) 833/2014 idgF handelt es sich um eine strafbewehrte Verbotsnorm, siehe Art 8 VO (EU) 833/2014 idgF iVm §§ 11 und 12 Sanktionengesetz 2010 idgF. Aus Art 7 EMRK werden ua (i) das Gebot der ausreichenden Bestimmtheit und (ii) die Unzulässigkeit der extensiven Auslegung einer Strafnorm abgeleitet. Der Normgeber muss klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, wo er strafen will, sodass der Einzelne die Möglichkeit hat, sich rechtskonform zu verhalten. Eine weite, auch EU-Unternehmen mit russischer Beteiligung umfassende Auslegung des recht unbestimmten Verbots der mittelbaren Dienstleistungserbringung könnte gegen die genannten Grundsätze verstoßen.

¹¹⁾ VO (EU) 269/2014 des Rates vom 17. 3. 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABl L 78 vom 17. 3. 2014, S 6 ff, idgF.

¹²⁾ ZB *Rat der Europäischen Union*, Restrictive measures (Sanctions) – Update of the EU Best Practices for the effective implementation of restrictive measures (4. 5. 2018) Rz 62 bis 68; *Europäische Kommission*, Consolidated FAQs, 19 (Frage 1); *Rat der Europäischen Union*, Sanctions Guidelines – Update (4. 5. 2018) 22.

¹³⁾ *Europäische Kommission*, Consolidated FAQs, 211 (Frage 5). Siehe bereits oben.

¹⁴⁾ Vgl *Europäische Kommission*, Questions and answers on the sixth package of sanctions against Russia, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/QANDA_22_2823 (Zugriff am 13. 7. 2022): „By targeting these services, the Russian government and Russian companies will be prevented from benefitting from European services that facilitate their business. This includes, for example, accountants and consultants, which many Russian companies rely upon.“

Art 5n, vor allem in Anbetracht der in dessen Abs 4¹⁵⁾ vorgesehenen Ausnahme: Wenn das Dienstleistungsverbot nicht für die Erbringung von Dienstleistungen gilt, die für die ausschließliche Nutzung eines Unternehmens in Russland bestimmt sind, das sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines EU-Unternehmens befindet, dann wäre es nur konsequent, das Verbot auch nicht auf die Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden, die für die ausschließliche Nutzung eines EU-Unternehmens mit einer russischen Muttergesellschaft bestimmt sind. Dafür spricht auch, dass der Verordnungsgeber EU-Tochtergesellschaften russischer Unternehmen nicht in die Liste der Sanktionssubjekte in Abs 1 aufgenommen hat, dh nicht bereits *per se* in den Anwendungsbereich aufnehmen wollte.

- Bevor die Europäische Kommission klarstellte, wie der Begriff „mittelbar“ iZm Art 5n auszulegen ist, legten die Auslegungshilfen der Europäischen Kommission bereits nahe, dass die weite Auslegung iZm personenbezogenen Sanktionen nicht auf die sektoralen Sanktionen anzuwenden ist. Dies wird zB in den Ausführungen zur Ausfuhr bestimmter militärisch relevanter Güter¹⁶⁾ klar (siehe Fragebeantwortung am Ende dieses Bulletpoints).

Es ist offensichtlich, dass der Verordnungsgeber mit dem Begriff „mittelbar“ nur Zwischenhändler-Konstruktionen sanktionieren wollte, bei denen die fraglichen Waren oder Dienstleistungen letztlich das russische Unternehmen erreichen. Dies zeigt, dass keine generelle Vermutung der Anwendbarkeit der jeweiligen Sanktionsbestimmung gilt, wenn es sich beim Vertragspartner um ein EU-Unternehmen mit einer russischen Muttergesellschaft handelt. Auf Art 5n angewandt bedeutet dies, dass der Vertragspartner des EU-Unternehmens (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw) nur sicherstellen muss, dass seine Dienstleistungen tatsächlich dem EU-Unternehmen und nicht der russischen Muttergesellschaft zukommen.¹⁷⁾

„Is an EU exporter allowed to fulfil a contract with a Russian entity requiring the export of an item covered by the Sanctions Regulation through a subsidiary of the Russian entity based in the EU or in a third country?“

[...] If the subsidiary of the Russian entity is based in the EU, that subsidiary is itself bound to comply with the Sanctions Regulation. EU exporters must also ensure that the covered items do not reach the listed entities indirectly (via those entities' non-listed subsidiaries or other entities they control, or via an intermediary). The sale, supply, transfer or export of covered items to a third-party intermediary is also prohibited, if the items would reach the listed entity. In all situations, EU exporters should perform adequate due diligence on their business partners and the final destination of the goods.“¹⁸⁾

- Die Art 5n unterfallenden Dienstleistungen weisen kein realistisches Umgehungsrisiko auf – es ist in der Regel auf den ersten Blick ersichtlich, zu wessen Nutzen sie erbracht werden sollen (zB: Ein EU-Unternehmen benötigt Wirtschaftsprüfungsleistungen für seinen Jahresabschluss nach österreichischem Recht). Grundsätzlich reicht demnach eine einfache Due Diligence auf Seiten des Vertragspartners aus, um zu prüfen, ob die Dienstleistungserbringung an eine EU-Tochtergesellschaft eines russischen Unternehmens nach Art 5n möglich ist.

2.2.3. Exkurs: internationales Verständnis

Das Dienstleistungsverbot ist keine Besonderheit des EU-Sanktionsregimes; vergleichbare Bestimmungen sind auch in anderen Sanktionsregimen zu finden, zB in jenem der

¹⁵⁾ Art 5n Abs 4 VO (EU) 833/2014 idgF: „Absatz 1 gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.“

¹⁶⁾ Art 2 bis 2b VO (EU) 833/2014 idgF.

¹⁸⁾ So nun auch die Europäische Kommission zu Art 5n.

¹⁷⁾ Europäische Kommission, Consolidated FAQs, 121 (Frage 32).

USA. Zur Frage der Dienstleistungserbringung an Unternehmen mit Sitz außerhalb Russlands, die eine russische Muttergesellschaft haben, hat das *Office of Foreign Assets Control* (OFAC) des US-Finanzministeriums vor Kurzem eine ähnliche Auffassung vertreten wie die Europäische Kommission:

„Does the determination made pursuant to Executive Order (E.O.) 14071 on May 8, 2022, ‘Prohibitions Related to Certain Accounting, Trust and Corporate Formation, and Management Consulting Services’ (‘the determination’), prohibit U.S. persons from providing services to persons located outside of the Russian Federation that are owned or controlled by persons located in the Russian Federation?

No, provided that the provision of services is not an indirect export to a person located in the Russian Federation. For the purposes of this determination, OFAC interprets the ‘indirect’ provision of the prohibited services to include when the benefit of the services is ultimately received by a ‘person located in the Russian Federation’. In contrast, OFAC would not consider to be prohibited the provision of services to a non-Russian company that has a physical presence and operations outside of the Russian Federation, including such a company owned or controlled by persons located in the Russian Federation, provided that the services will not be further exported or reexported to persons located in the Russian Federation. [...]

The following scenarios illustrate services to a non-Russian subsidiary of a Russian person that would not be prohibited under the determination: A U.S. accounting firm provides tax advisory and preparation services to the U.S. subsidiary of a Russian company. This U.S. subsidiary has an office and employees in the United States and conducts business in the United States, and the services will not be exported or reexported to the Russian parent company.”¹⁹⁾



Auf den Punkt gebracht

Es ist Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Buchhaltern etc weiterhin erlaubt, ihre Leistungen EU-Unternehmen mit russischen Muttergesellschaften anzubieten, vorausgesetzt die Dienstleistungen werden zum Nutzen des EU-Unternehmens und nicht der russischen Muttergesellschaft erbracht.

¹⁹⁾ *U.S. Department of the Treasury/OFAC, FAQ Russian Harmful Foreign Activities Sanctions, aktualisiert am 9. 6. 2022, Frage 1059, abrufbar unter <https://home.treasury.gov/policy-issues/financial-sanctions/faqs/1059> (Zugriff am 12. 7. 2022).*

Teuerungs-Entlastungspaket II in Begutachtung

Seit 15. 7. 2022 befinden sich das Teuerungs-Entlastungspaket II und die Progressionsberichtsverordnung in Begutachtung bis 26. 8. 2022. Mit der Änderung soll der Einkommensteuertarif an die Inflationsrate (Teuerungsrate) angepasst und so dem Effekt der „kalten Progression“ begegnet werden. Dabei sollen in § 33 Abs 1 EStG die anzupassenden Beträge definiert und in § 33a EStG die Wirkweise der Inflationsanpassung umgeschrieben werden. Die Inflationsanpassung soll durch zwei sich ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden, nämlich durch eine automatische Tarifanpassung auf Grundlage des § 33a Abs 4 EStG und eine zusätzliche Abgeltung durch einen (zusätzlichen) Akt des Gesetzgebers (Abs 5). Aufgrund der automatischen Inflationsanpassung ergibt sich für jedes Kalenderjahr eine automatische Betragsanpassung. Dabei sollen zwei Drittel der zu ermittelnden Inflationsrate herangezogen und für das jeweilige Folgejahr wirksam werden. Die so ermittelten Beträge sind auf volle Euro aufzurunden und vom Bundesminister für Finanzen jährlich bis 31. 8. mit Verordnung zu veröffentlichen.

Für das nicht durch Abs 4 erfasste Volumen der kalten Progression soll eine Grundlage geschaffen werden, die die Bundesregierung verpflichtet, jährlich bis 15. 9. hinsichtlich dieses Volumens einen Ministerratsbeschluss für Entlastungsmaßnahmen zu fassen.